



AMTSGERICHT KONSTANZ
- Pressestelle -

Amtsgericht Konstanz - Untere Laube 12 - 78462 Konstanz

Herrn

Heinz [REDACTED]
[REDACTED]

51688 Wippenfürth

Konstanz, 27.02.2008

Durchwahl Fax 07531 280-2409

Bearbeiter(in):

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

Insolvenzverfahren HMK Holding GmbH

Ihre Anfrage vom 25.02.2008

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihre Fragen erkläre ich folgendes:

1. Die Stimmrechtsvollmacht der Rechtsanwälte Dr. Linnbacher u. a. wurde in der Gläubigerversammlung vom 24.07.2007 nach rechtlicher Überprüfung anerkannt. Für eine Aktenvorlage an den Insolvenzrichter im Zusammenhang mit einer solchen verfahrensleitenden Maßnahme gibt es weder Notwendigkeit noch rechtliche Grundlage.

Für eine Täuschungshandlung im Zusammenhang mit der Andienung des Mandats bei der Volksbank Chemnitz eG gibt es keine Anhaltspunkte. Vielmehr haben die Vertreter dieser Bank gegenüber dem Insolvenzgericht ausdrücklich erklärt, Ansprüche der Insolvenzschuldnerin gegen die Sparkasse Singen-Radolfzell seien aus dortiger Sicht nicht erkennbar, die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung vom 24.07.2007 werde ausdrücklich anerkannt.

2. Eine etwaige Strafanzeigeerstattung bei der Staatsanwaltschaft wie auch Mitteilungen an die Rechtsanwaltskammer belegen weder ein pflichtwidriges Verhalten eines bei Abstimmung mitwirkenden Rechtsanwaltes noch haben sie Einfluss auf den Verlauf des Insolvenzverfahrens. Es gibt deshalb weder Anlass noch Rechtsgrundlage, mit der Fortführung bzw. dem Abschluss des Insolvenzverfahrens bis zum Abschluss der anderweitig in Lauf gesetzten Verfahren zuzuwarten.

Korrespondenz-
Adresse

78462 Konstanz

Dienstgebäude
Lieferadresse:

Untere Laube 12

☎ Vermittlung

07531 280-0

Telefax

07531 280-2479

Bankverbindung

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe,
BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 746 95345 05
Bei Überweisungen bitte obiges Aktenzeichen und

- 2 -

3. Das Insolvenzverfahren wurde am 10.02.2005 eröffnet. Bis heute gibt es keine Anhaltspunkte für angebliche Ansprüche der Insolvenzmasse gegen die Sparkasse Singen-Radolfzell. Mehrere zwischenzeitlich ergangene obergerichtliche Entscheidungen sowie die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren gegen den Geschäftsführer der Schuldnerin vor dem Amtsgericht Singen einschließlich des in diesem Zusammenhang eingeholten Gutachtens zur Insolvenzreife bekräftigen diese Auffassung.
4. Da zu keiner Zeit Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges, das heißt die Masse schädigendes Verhalten des Insolvenzverwalters vorlagen, gab es zu keiner Zeit Veranlassung, von Amts wegen die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters in die Wege zu leiten. Der Antrag der Schuldnerin sowie mehrerer Gläubiger auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beantragung der Entlassung des bisherigen Insolvenzverwalters und hilfsweise der Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters musste mit Beschluss vom 18.10.2007 nicht nur deshalb, sondern bereits aus formalen Gründen zurückgewiesen werden, da das nach § 75 Abs. Nr. 3 und 4 Insolvenzordnung erforderliche Quorum nicht erreicht worden war. Die hiergegen eingelegte Beschwerde eines Gläubigers, die zu einer richterlichen Überprüfung des Beschlusses hätte führen können, ist zurückgenommen worden.
5. Die Schlussterminsbestimmung wurde ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht; eine Ladung der Insolvenzgläubiger sieht die Insolvenzordnung nicht vor.

Ich gehe davon aus, dass hiermit sämtliche Ihrer Fragen hinreichend beantwortet sind. Für ein O-Ton-Interview, bei dem ich nur die bereits gegebenen Auskünfte wiederholen könnte, sehe ich keine Veranlassung und stehe hierfür nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klatzer
Direktor des Amtsgerichts